

Helmuth Keller Landskronstraße 6 64560 Riedstadt DE

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
z.Hd. Herrn Staatsminister Beuth  
Postfach 3167

D-65021 Wiesbaden

22.06.2021

### Hessische Gemeindeordnung (HGO) § 25 Abs. 1 letzter Satz

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beuth,

wir schreiben Sie an, da Sie als Hessischer Minister des Inneren auch für die Hessische Gemeindeordnung zuständig sind.

Wie Sie wissen, hat sich in Riedstadt eine „Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt“ (IG) gebildet, die sich für die Abschaffung der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge“ einsetzt, da diese eklatant gegen Recht und Gesetz verstößt und, weil diese Satzung nicht als gerecht angesehen wird. Selbst der Bürgermeister hat auf einer Veranstaltung im Juli 2020 in Leeheim gesagt, dass das Gesetz, das dieser Satzung zugrunde liegt, nicht gerecht sei, da Riedstadt nicht als ein Abrechnungsgebiet ausgewiesen werden kann. Solange das Land Hessen nicht auch die Kosten für die Straßensanierung von Ortsstraßen übernimmt, sind wir uns darüber im Klaren, dass die Sanierung der Ortsstraßen letztendlich direkt von den Bürgern zu bezahlen ist. Aber die Verteilung der Straßenbaukosten muss sich als gerecht darstellen und davon ist die Straßenbeitragsatzung weit entfernt.

Die IG hat über 700 Teilnehmer und über 500 Teilnehmer haben Widerspruch gegen den Straßenbeitragsbescheid erhoben. Dafür hat die IG einen Schriftsatz abgegeben, auf den sich die Teilnehmer der IG bezogen haben. Insoweit verfolgt die IG nicht nur ein gemeinsames (politisches) Interesse, sondern versucht auch die Maßnahmen zum Widerspruch entsprechend zu bündeln.

Wie auch Ihnen bekannt ist, ist aus der IG eine Bürgergemeinschaft „Bürger für Riedstadt“ (BfR) hervorgegangen, die auf Anhieb mit 7 Stadtverordneten im Parlament vertreten ist. Einem Beschluss der Stadtverordneten folgend, wurde ein „Straßenbeitragsausschuss“ gegründet, dem 9 Stadtverordnete angehören.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller      Rolf Lipka  
Arnold Müller      Peter Eberle  
Klaus Schad  
Bernd Metzger

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD

Aus einem Arbeitspapier „Fragestellung“ ohne Datum und Verfasser, hat der Stadtverordnetenvorsteher Funk und der Bürgermeister Kretschmann in einer Sitzung des „Ältestenrates“ Anfang Mai 2021 u.a. vorgetragen: „Uns stellt sich nunmehr die Frage, inwieweit die Vertreter\*innen der Fraktion „Bürger für Riedstadt“ im Sinne des § 25 HGO befangen sind und insoweit nicht an der Ausschussberatung teilnehmen dürfen. Natürlich wäre das insoweit suspekt, weil dieser Ausschuss ausschließlich auf Wunsch dieser Fraktion zustande kam. Bei einem heutigen Telefongespräch mit Frau Adrian kam diese zu der Auffassung, dass hier in der Tat § 25 anzuwenden sei. Zumindest für die einmaligen Straßenbeiträge gäbe es hierzu auch bereits ein VGH-Urteil. Wir gehen davon aus, dass alle sieben gewählten Fraktionsmitglieder der BfR unter den Widerspruchsführer\*innen sind“.

Neben dem Telefonat mit Frau Adrian lagen zu dieser Fragestellung zu diesem Zeitpunkt auch noch eine Antwort von Stephan Gieseler, Direktor Hessischer Städtetag und eine Antwort eines Rechtsanwaltsbüros vor. In beiden Antworten wurde Bezug auf ein Urteil des HVG vom 28.11.2013 - 8A 865/12 genommen. Obwohl diesem Urteil ein ganz anderer Sachverhalt zu Grunde lag, hat der Bürgermeister und der Stadtverordnetenvorsteher die Antworten zum Anlass genommen, klar zum Ausdruck zu bringen, dass eine Mitarbeit im „Straßenbeitragsausschuss“ nur möglich sei, wenn der Widerspruch vom Stadtverordneten zurückgezogen wird.

Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund kam erst am 26.5.2021 eine Stellungnahme zu dem Arbeitspapier „Fragestellung“, die juristisch einen anderen Ansatz verfolgte, aber nicht rechtzeitig allen bekannt war. Insoweit sah sich Herr Keller, der die IG maßgebend lenkt und auf dessen Widerspruch sich die Teilnehmer der IG bezogen haben, nicht in der Lage, seinen Widerspruch zurückzuziehen und fühlte sich am 26.5.2021, in der ersten Sitzung des „Straßenbeitragsausschuss“ genötigt, stattdessen unter Protest sein Amt als Stadtverordneter nieder zu legen, um den Straßenbeitragsausschuss in seiner Arbeit nicht zu behindern. Auf eine rechtliche Prüfung des Sachverhaltes vor Gericht wurde zu Gunsten der sofortigen Arbeitsaufnahme des Straßenbeitragsausschusses verzichtet. Andere Stadtverordnete, die ebenfalls Widerspruch eingelegt hatten und in dem Ausschuss mitarbeiten, haben ihren Widerspruch auch zurückgezogen, obwohl diese Widersprüche weder Gegenstand der Ausschussarbeit sind, noch in irgendeiner Stadtverordnetensitzung über diese Widersprüche abgestimmt wird.

In dem vorgenannten Urteil des HVG, auf das alle Bezug genommen haben, sollte zum einen konkret über einen Sachverhalt abgestimmt werden, der den Stadtverordneten betraf, zum anderen wurde auch herausgehoben (openjur RN 33): „die insgesamt 59 Kläger, die gegen ihre Gebührenbescheide gerichtlich vorgegangen sind, verbindet kein gemeinsames (politisches) Interesse. Jeder versucht vielmehr die für ihn und sein Grundstück für die Vergangenheit festgesetzte Gebührenlast zu vermindern.“

Dass in Riedstadt genau das Gegenteil gegeben ist, hat keiner, der sich mit dem Arbeitspapier „Fragestellung“ befasst hat, herausgestellt. Wie ausgeführt, hat sich die IG mit dem gemeinsamen politischen Interesse gegründet, die Straßenbeiträge in Riedstadt gerechter zu verteilen. Insoweit steht bei den Widerspruchsführern auch nicht im Vordergrund, einheitlich die Gebührenlast zu vermindern. Im Mittelpunkt steht das Streben nach einer gerechten Kostenverteilung. Daher nimmt jeder Widerspruchsführer auch billigend in Kauf, dass er mit einer neuen Regelung mehr als bisher bezahlt.

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller      Rolf Lipka  
Arnold Müller        Peter Eberle  
Klaus Schad  
Bernd Metzger

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD

Daher jetzt die Frage an die Legislative. Im § 25 Abs. 1 letzter Satz ist geregelt: „**Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.**“

Mit welcher Intension hat der Gesetzgeber diesen Satz im § 25 HGO aufgenommen und wann kommt dieser Satz zum Tragen? Es kann nicht sein, dass einem Stadtverordneten, der Hundebesitzer ist, über diesen Satz ein Mitbestimmungsrecht bei der Abstimmung über Hundesteuer eingeräumt wird und ein Stadtverordneter, der Grundstückbesitzer ist und mit vielen anderen Grundstückbesitzern ein gemeinsames politisches Interesse verfolgt, das Grundrecht auf Einlegung eines Widerspruchs aufgeben muss, um über Straßenbeiträge abstimmen zu dürfen.

Über eine kurzfristige Stellungnahme, welche Intension für die Aufnahme dieses Satzes im § 25 Abs. 1 gegeben waren und wann dieser Satz wie anzuwenden ist, wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt




Helmuth Keller



Arnold Müller

Klaus Schad


Bernd Metzger



Rolf Lipka



Peter Eberle



Interessengemeinschaft Straßenbeiträge Riedstadt  
Vertreten durch:  
Helmuth Keller      Rolf Lipka  
Arnold Müller      Peter Eberle  
Klaus Schad  
Bernd Metzger

Landskronstraße 6  
64560 Riedstadt  
Telefon: 06158 -72572  
info@strassenbeitraege-riedstadt.de  
<https://strassenbeitraege-riedstadt.de/>

Bankverbindung:  
Volksbank Südhessen  
IBAN: DE83 5089 0000 0063 2201 08  
BIC: GENODEV1VBD